

BGer 1C_28/2025 vom 23. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_28_2025

FR: TF 1C_28/2025 du 23 juin 2025

IT: TF 1C_28/2025 del 23 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG). Näher zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer kann sich unstreitig nicht auf das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) berufen: Zum einen ist er nicht gesamtschweizerisch, sondern nur auf kantonaler Ebene tätig; zum anderen stellt die Erteilung einer Baubewilligung für eine Fassadenänderung innerhalb der Bauzone keine Bundesaufgabe i.S.v. Art. 2 NHG dar.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, er sei als Partei des vorinstanzlichen Verfahrens befugt, mit Beschwerde die Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstelle (sog. Star-Praxis). Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung gewähre ein Recht auf korrekte Handhabung des Verfahrensrechts. Der ZVH sei im kantonalen Verfahren legitimiert (vgl. § 338b Abs. 1 lit. a des Zürcher Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG/ZH; LS 700.1]) und habe daher Anspruch auf die korrekte und vollständige Durchführung des kantonalen Verfahrens bezüglich der Eingriffe in Inventarobjekte (§ § 203 ff. PBG /ZH). Vorliegend sei zu Unrecht auf detaillierte Schutzabklärungen und auf einen formellen Schutzentscheid, gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung, verzichtet worden. Das Verwaltungsgericht habe fälschlicherweise und völlig willkürlich angenommen, eine Gefährdung der Inventarobjekte oder eine Schmälerung ihrer Erhaltung durch die vorgesehene reversible Abdeckung der Hausinschriften könne von vornherein ausgeschlossen werden.

E. 1.3

Die Stadt Zürich wendet ein, die Star-Praxis wolle den verfahrensrechtlichen Grundrechtsschutz für Personen bzw. Verbände gewährleisten, die in der Sache nicht beschwerdelegitimiert seien. Anders als im Fall 1C_92/2021 vom 7. Juni 2021, auf den sich der Beschwerdeführer berufe, sei das Baurekursgericht vorliegend auf den Rekurs des ZVH eingetreten und habe das Verwaltungsgericht die Sache materiell überprüft. Sämtliche Verfahrensrechte des Heimatschutzverbands seien gewahrt worden. Dieser mache einzig geltend, das gesetzlich vorgesehene Unterschutzstellungsverfahren sei nicht korrekt durchgeführt worden. Zu dieser Rüge sei er vor Bundesgericht nicht legitimiert.

E. 1.4

Verbände, denen - wie vorliegend - nur auf kantonaler Ebene ein ideelles Beschwerderecht zusteht, sind nach Art. 89 Abs. 1 BGG befugt, mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geltend zu machen, sie seien im kantonalen Verfahren in ihren Parteirechten verletzt worden (vgl. Urteile 1C_92/2021 vom 7. Juni 2021 E. 1.3.1, in: ZBl 123/2022 430; 1C_436/2020 vom 29. März 2021 E. 1.2; 1C_14/2020 vom 4. Mai 2020 E. 1.2 und 1.3; 1C_617/2017 vom 25. Mai 2018 E. 1.2). Sie können namentlich die Verletzung des Verbots der formellen Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) und der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) rügen. Dagegen können sie auf diesem Weg keine (indirekte) Überprüfung des Entscheids in der Hauptsache erlangen. Nicht einzutreten ist daher auf formelle Rügen, deren Beurteilung von der Prüfung in der Sache selbst nicht getrennt werden kann, wie etwa der Vorwurf, der Sachverhalt sei unvollständig oder sonstwie willkürlich abgeklärt worden, die Begründung sei unvollständig oder zu wenig differenziert (zitiertes Urteil 1C_92/2021 E. 1.3.1 mit Hinweisen), analog der sog. Starpraxis (vgl. BGE 135 II 430 E. 3.2 mit Hinweisen)

Vorliegend konnte der Beschwerdeführer seine Einwände gegen das Vorgehen der Zürcher Behörden im kantonalen Verfahren mit Rekurs und Beschwerde vorbringen. Das von ihm erstmals vor Verwaltungsgericht eingereichte Gutachten wurde vom Verwaltungsgericht zugelassen. Der Beschwerdeführer rügt denn auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder anderer, ihm als Partei zustehender Verfahrensgarantien. Er beanstandet vielmehr, das Vorgehen der kommunalen Behörden entspreche nicht den Vorgaben des kantonalen Natur- und Heimatschutzrechts. Hierzu ist er mangels Legitimation in der Sache nicht befugt.

Die von ihm erhobenen Verfahrensrügen können auch nicht isoliert beurteilt werden, da die Notwendigkeit eines formellen Schutzentscheids davon abhängt, ob die geplanten Bauvorhaben zu einer Gefährdung der Schutzobjekte oder zur Schmälerung ihrer Erhaltung führen können oder ob dies von vornherein ausgeschlossen werden durfte. Ein Eintreten auf die Beschwerde würde insoweit zu einer materiellen Überprüfung des angefochtenen Entscheids führen.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 BGG) und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.